FÖRDERUNG VON BETRIEBLICHEN QUALIFIZIERUNGSMAßNAHMEN







Inhaltsverzeichnis

		ene
1.	Zielsetzung und Grundlage	3
2.	Förderungsgegenstand	
	2.1. Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)	4
	2.2. Implacement	5
	Förderübersicht	5
3.	Förderwerberinnen und Förderwerber	6
4.	Förderbarer Personenkreis	6
5.	Förderungsvoraussetzungen und Förderbarkeit	6
6.	Antragstellung, Verfahren und Auszahlung	9
7.	Besondere Regelungen	10
8.	Vorgangsweise bei festgestellter Richtlinienverletzung	11
9.	Allgemeine Bestimmungen	11
10.	Gültigkeit dieser Richtlinien	12

Richtlinie

für die Förderung von betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen

1. Zielsetzung und Grundlage

Ziel der hier geregelten Förderungen ist es, betriebliche Qualifizierungen von beim Arbeitsmarktservice Oberösterreich (AMS OÖ) vorgemerkten Personen, die an einer betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen, zu forcieren, um damit – unter Berücksichtigung der aktuellen demographischen Entwicklung – einerseits oö. Unternehmen die für sie optimal qualifizierten Facharbeitskräfte und andererseits Arbeitskräften möglichst attraktive Arbeitsplätze durch bestmögliche Qualifizierung zur Verfügung stellen zu können und damit auch Wohlstand und soziale Sicherheit oberösterreichischer Arbeitskräfte bestmöglich zu unterstützen.

Dazu beteiligt sich das Land Oberösterreich an der Förderung der Ausbildungsprogramme "Arbeitsplatznahe Qualifizierung für Arbeitslose - AQUA" und "Implacementstiftung".

Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie erfolgen nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel, deren voraussichtliche Höhe im jährlich zu erstellenden **Pakt für Arbeit und Qualifizierung** festgelegt wird. Evaluierungen und eine Einstellung des Förderprogramms sind jederzeit – auch unterjährig - möglich.

2. Förderungsgegenstand

Seitens der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Landes Oberösterreich werden im Rahmen dieser Richtlinie Förderungen für folgende Ausbildungsprogramme gewährt:

2.1. Arbeitsplatznahe Qualifizierung für Arbeitslose (AQUA)

a) AQUA – für TN im Alter von 18 bis 49 Jahren

Gefördert werden **50 % der Ausbildungskosten** (inkl. Internats- oder Unterkunftskosten bei Berufsschulbesuch), **max. 2.000,00 Euro**.

Zusätzlich erhält jede/r Teilnehmerln eine **Qualifizierungsförderung** in der Höhe von mtl. 198,00 Euro, das entspricht tgl. 6,60 Euro, für max. 24 Monate.

b) <u>AQUA spezial</u> – für TN ab 50 Jahre und/oder nachgewiesener gesundheitlicher Einschränkung (Überprüfung erfolgt durch das AMS)

Gefördert werden **75 % der Ausbildungskosten** (inkl. Internats- oder Unterkunftskosten bei Berufsschulbesuch), **max. 2.000,00 Euro**.

Zusätzlich erhält jede/r Teilnehmerln eine **Qualifizierungsförderung** in der Höhe von mtl. 198,00 Euro, das entspricht tgl. 6,60 Euro, für max. 24 Monate.

Liegt der Ausbildungsbetrieb in Oberösterreich, wird ein Zuschuss zum **Unternehmensbeitrag** in der Höhe von mtl. 216 Euro, das entspricht tgl. 7,20 Euro, für max. 24 Monate gewährt.

c) <u>AQUA plus</u> – für TN mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 50 % (Vorlage der Integratio-Bestätigung)

Gefördert werden **100 % der Ausbildungskosten** (inkl. Internats- oder Unterkunftskosten bei Berufsschulbesuch), **max. 2.000,00 Euro**.

Zusätzlich erhält jede/r Teilnehmerln eine **Qualifizierungsförderung** in der Höhe von mtl. 198,00 Euro, das entspricht tgl. 6,60 Euro, für max. 24 Monate.

Liegt der Ausbildungsbetrieb in Oberösterreich, wird ein Zuschuss zum **Unternehmensbeitrag** in der Höhe von mtl. 216 Euro, das entspricht tgl. 7,20 Euro, für max. 24 Monate gewährt.

Die **Ausbildungsdauer** bei AQUA, AQUA spezial und AQUA plus beträgt **max. 24 Monate** bzw. bei Abschluss mit einer Lehrabschlussprüfung **max. die Hälfte der regulären Lehrzeit**. In begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung des AMS OÖ kann die Laufzeit auf 3/4 der regulären Lehrzeit verlängert werden.

2.2. Implacementstiftung

a) Implacement – für TN ab 18 Jahre

Gefördert werden **75 % der Ausbildungskosten** (inkl. Internats- oder Unterkunftskosten bei Berufsschulbesuch), **max. 2.000,00 Euro**.

Für Personen mit Migrationshintergrund werden im Fall von notwendigen, grundlegenden Deutschkursen zusätzlich 600,00 Euro an Förderung gewährt.

b) <u>Implacement plus</u> – TN mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 50 % (Vorlage der Integratio-Bestätigung)

Gefördert werden **100 % der Ausbildungskosten** (inkl. Internats- oder Unterkunftskosten bei Berufsschulbesuch), **max. 3.600,00 Euro**.

Liegt der Praktikumsbetrieb in Oberösterreich, wird zusätzlich ein Zuschuss zum **Unter- nehmensbeitrag** des Betriebes in der Höhe von max. 310,00 Euro monatlich für max.
24 Monate gewährt.

Für Personen mit Migrationshintergrund werden im Fall von notwendigen, grundlegenden Deutschkursen zusätzlich 600,00 Euro an Förderung gewährt.

Förderübersicht

AQUA	50 % der Ausbildungskosten	max. 2.000 Euro
	Qualifizierungsförderung:	mtl. 198 Euro (tgl. € 6,60) für max. 24 Monate
AQUA	75 % der Ausbildungskosten	max. 2.000 Euro
spezial	Qualifizierungsförderung	mtl. 198 Euro (tgl. € 6,60) für max. 24 Monate
ороши.	Unternehmensbeitrag	mtl. 216 Euro (tgl. € 7,20) für max. 24 Monate
	100 % der Ausbildungskosten	max. 2.000 Euro
AQUA plus	Qualifizierungsförderung	mtl. 198 Euro (tgl. € 6) für max. 24 Monate
	Unternehmensbeitrag	mtl. 216 Euro (tgl. € 7,20) für max. 24 Monate

Implacement	75 % der Ausbildungskosten	max. 2.000 Euro
	Deutschkurs	max. 600 Euro zusätzlich
Implacement	100 % der Ausbildungskosten	max. 3.600 Euro
plus	Deutschkurs	max. 600 Euro zusätzlich
pius	Unternehmensbeitrag	mtl. 310 Euro für max. 24 Monate

3. Förderwerberinnen und Förderwerber

Förderbar sind **Qualifizierungsträger mit Sitz in Oberösterreich**, die vom AMS OÖ zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen von Aqua, Aqua spezial, Aqua plus, Implacement und/oder Implacement plus anerkannt sind und denen das Land Oberösterreich eine Förderung nicht untersagt hat.

Qualifizierungsträger mit Sitz in anderen Bundesländern sind nur dann förderbar, wenn die Abteilung Wirtschaft und Forschung des Landes Oberösterreich und das AMS OÖ ihre Zustimmung zur Mitfinanzierung erteilen (z.B. bei bundesweiten Branchenstiftungen).

4. Förderbarer Personenkreis

Zur Teilnahme an Ausbildungsprogrammen gemäß Punkt 2 sind ausschließlich Personen berechtigt, bei denen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mindestalter von 18 Jahren
- Hauptwohnsitz in Oberösterreich bei Maßnahmen-Eintritt (Nachweis mittels Meldezettel, der beim Qualifizierungsträger aufliegen muss)
- beim AMS arbeitslos vorgemerkt
- während der letzten 52 Wochen nicht als Stamm- oder Leasingmitarbeiter im Ausbildungsunternehmen beschäftigt
- konkreter individueller Bildungsbedarf (z.B. keine abgeschlossene Ausbildung)
- Interesse an einer am Arbeitsmarkt nachgefragten Aus- oder Weiterbildung

5. Förderungsvoraussetzungen und Förderbarkeit

Grundlage für die Berechnung der Förderleistung seitens des Landes Oberösterreich ist der vom AMS OÖ nachweislich genehmigte **Bildungsplan.** Der Bildungsplan ist für jede/n TeilnehmerIn vor Beginn der Maßnahme zu erstellen.

Wesentliche Änderungen im Laufe der Ausbildungszeit (z.B. Kursänderungen, Verlängerung der Ausbildungszeit...) sind der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Landes OÖ spätestens bei Vorlage der Endabrechnung mitzuteilen.

Es sind ausnahmslos nur jene Kosten förderbar, die im Bildungsplan eingetragen sind und bei denen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eindeutige Zuordnungsmöglichkeit zum Ausbildungsziel laut Bildungsplan
- Anwesenheit von mindestens 50 Prozent des jeweiligen Kurses
 Kann ein Kurs wegen Krankheit nicht abgeschlossen werden, ist bei Vorliegen einer ärztlichen Bestätigung die Kursgebühr förderbar.
- Sämtliche abgerechneten Kosten wurden vom Qualifizierungsträger nachweislich auch tatsächlich bezahlt.

Ausbildungskosten, die den max. Förderbetrag des Landes OÖ übersteigen, sind vom Ausbildungsbetrieb zu tragen.

Internatskosten im Zuge des Berufsschulbesuchs werden nur bis zum Erreichen des maximalen Förderbetrages (inkl. der Förderung für Ausbildungskosten) gefördert.

Unterkunftskosten werden bis zum maximalen Preis der Internatskosten gefördert. Bei einem vorzeitigen Abbruch der Berufsschule werden nur die anteiligen Unterkunftskosten anerkannt.

Ausbildungsbetrieb:

- Ein Ausbildungsbetrieb in einem anderen Bundesland kann gefördert werden, wenn das AMS bestätigt, dass in OÖ kein vergleichbares Ausbildungsangebot verfügbar bzw. zumutbar ist. Der Unternehmensbeitrag wird jedoch seitens des Landes OÖ nicht gewährt.
- Gebietskörperschaften sind als Ausbildungsbetrieb möglich, allerdings kann der Unternehmensbeitrag seitens des Landes OÖ nicht übernommen werden.
- Landesinterne Einrichtungen werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

Im Rahmen dieser Richtlinie NICHT FÖRDERBAR sind:

- a) Kosten für innerbetriebliche Schulungen
- b) Kosten für den **Berufsschulbesuch** (Berufsschüler sind grundsätzlich als ordentliche Schüler bei der Berufsschule anzumelden es fallen daher KEINE Kosten an)

Ausnahme: Außerordentliche Schüler

In folgenden Fällen ist eine Anmeldung als <u>außerordentlicher Schüler</u> notwendig:

- der Schüler ist bei Eintritt unter 20 Jahre alt
- die Berufsschulzeit dauert kürzer als 1 Jahr
- eine oder mehrere Berufsschulklassen werden übersprungen
- in sonstigen begründeten Fällen
- c) Kosten für Fachbücher und Lehrmittelbeiträge (z.B. Messer für Kochlehrling)
- d) Reisekosten
- e) Führerscheine A und B
- f) Mahn- und Stornogebühren
- g) Kosten für ärztliche Gutachten, verkehrspsychologische Untersuchungen u. ä.
- h) Kosten für **Deutschkurse** bei AQUA, AQUA spezial und AQUA plus Diese werden bei Erfüllung der Voraussetzungen und Einbringung eines Individualförderbegehrens vor Kursbeginn vom AMS gefördert.
- i) Kosten für Ausbildungen in landesinternen Einrichtungen
- j) Kosten von Ausbildungen im Sozial- und Gesundheitsbereich, die in der Richtlinie der Abteilung Soziales erfasst sind

6. Antragstellung, Verfahren und Auszahlung

Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie ist eine vollständig ausgefüllte und firmenmäßig unterfertigte **Förderungserklärung**, welche jeder Qualifizierungsträger der Abteilung Wirtschaft und Forschung **einmal jährlich** (gesondert für Aqua und Implacement) zu Jahresbeginn übermitteln muss.

Anträge können - ab entsprechender Information des Landes OÖ - ausschließlich elektronisch im Rahmen des BSW (Berichtssystem Abteilung Wirtschaft und Forschung) mit den dafür vorgesehenen Unterlagen eingebracht werden. Bis zur Bekanntgabe durch das Land OÖ sind die bisher dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden.

Die Anträge werden von der Abteilung Wirtschaft und Forschung auf ihre Vollständigkeit und Förderwürdigkeit geprüft. Die Entscheidung über die Gewährung dieser Förderung erfolgt betragsabhängig entweder durch das für Wirtschaftsangelegenheiten zuständige Mitglied der OÖ. Landesregierung als Einzelorgan bzw. durch die OÖ. Landesregierung als Kollegialorgan. Sind die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, erhalten die Förderwerber eine Mitteilung über die Genehmigung der Förderung.

Die **Auszahlung** an die Qualifizierungsträger erfolgt in zwei Raten. Mit der 1. Rate werden 50 % der voraussichtlich förderbaren Kosten ausbezahlt. Nach Vorlage der Endabrechnung wird mit der 2. Rate der restliche Förderbetrag angewiesen.

Die Beantragung der 1. Rate muss innerhalb von 6 Monaten nach Maßnahmeneintritt - nach Möglichkeit für mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichzeitig – erfolgen. Bei einer Maßnahmendauer von weniger als 6 Monaten kann die Beantragung der 1. Rate entfallen und anstatt dessen die Endabrechnung eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind bei Beantragung der 1. Rate zu übermitteln:

- der vom AMS genehmigte Bildungsplan für die Maßnahme pro Teilnehmer
- Eintrittserklärung, wenn das Eintrittsdatum im Bildungsplan nicht mit dem tatsächlichen
 Eintritt übereinstimmt (z.B. aufgrund von Krankenstand)
- Integratio-Bestätigung bei "AQUA plus" und "Implacement plus"

Die Endabrechnung (2. Rate) muss innerhalb von 8 Monaten nach Maßnahmenende - nach Möglichkeit für mehrere Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen gleichzeitig – bei der Förderstelle eingelangt sein. Später einlangende Endabrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Folgende Unterlagen sind bei der 2. Rate zu übermitteln:

- eine endgültige Aufstellung der tatsächlich angefallenen förderbaren Kosten pro Stiftungsteilnehmer
- Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en) aller förderbaren Kosten
- **Teilnahmebestätigung(en)** der besuchten Kurse bzw. Zeugnis(se)
- eine vom Teilnehmer unterschriebene Austrittserklärung
- ein aktualisierter Bildungsplan bei **nachträglichen** vom AMS genehmigten Änderungen am Bildungsplan

7. Besondere Regelungen

Krankenstand

Bei einer Krankenstandsdauer bis zu 62 Tagen wird die Ausbildungsmaßnahme weiter gefördert.

Dauert der Krankenstand **länger als 62 Tage**, ist die Maßnahme zu beenden. Ist schon vorher absehbar, dass der Krankenstand länger als 62 Tage dauern wird, ist die Maßnahme sofort **mit Datum der Kenntnisnahme** dieses Umstandes **zu beenden**.

Wird die Maßnahme nach einem länger als 62 Tage dauernden Krankenstandes weitergeführt, ist für den Wiedereintritt ein neuerlicher Antrag samt Bildungsplan einzureichen. In Summe darf die max. Förderhöhe bzw. die max. Förderdauer bei AQUA-Maßnahmen nicht überschritten werden.

Wiedereintritt

Ein neuerlicher Eintritt in eine betriebliche Qualifizierungsmaßnahme ist unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Kontingente und **mit Zustimmung des AMS OÖ grundsätzlich möglich**.

Wechsel des Ausbildungsbetriebes

Bei einem Wechsel des Ausbildungsbetriebes ist **spätestens mit der Endabrechnung** der **neue Bildungsplan** mit Hinweis auf den Wechsel des Ausbildungsbetriebes der Abteilung Wirtschaft und Forschung zu übermitteln.

Kurseintritt

Grundsätzlich können nur Kurse gefördert werden, deren Kurseintritt ab Beginn der Maßnahme erfolgte.

Kann ein Kurs in begründeten Fällen (vorzeitige Übernahme durch den Praktikumsbetrieb, Kursabsage durch Bildungsinstitut, begründete Nichtteilnahme usw.) nicht innerhalb der Dauer der Maßnahme absolviert werden, so ist ein Kurseintritt binnen 4 Monaten nach Maßnahmenende förderbar.

Bei Kurseintritten VOR Beginn der Maßnahme übernimmt das Land OÖ keine Kosten.

8. Vorgangsweise bei festgestellter Richtlinienverletzung

Bei Mängeln bzw. tatsächlichen Fehlern bei den Abrechnungen bzw. widmungswidriger Verwendung der Fördergelder behält sich das Land Oberösterreich das Recht vor, von einer Förderung abzusehen bzw. den bereits angewiesenen Förderungsbetrag – je nach Schweregrad auch zur Gänze – samt Zinsen zurück zu fordern.

Bei gravierenden oder mehrmalig festgestellten fehlerhaften Vorgangsweisen behält sich das Land Oberösterreich zusätzlich auch das Recht vor, den Qualifizierungsträger für einen bestimmten Zeitraum oder gänzlich von einer künftigen Landesförderung auszuschließen.

Förderungsbeiträge, die widmungswidrig verwendet wurden, sind zur Gänze zurück zu erstatten. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

9. Allgemeine Bestimmungen

Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar
auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <u>www.land-oberoesterreich.gv.at</u>).
Diese beinhalten auch die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

12

2. Der **Geltungsbereich** des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das

Bundesland Oberösterreich.

3. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen gelten als "Beihilfen für Aus-

bildungen" gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur

Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in

Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Union), ABI. Nr. L 187 vom 26.6.2014, S. 1ff (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

i.d.g.F.).

4. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresab-

schlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusam-

menhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des

Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort

und Stelle zuzulassen.

5. Belege (Zahlungsbestätigungen, Teilnahmebestätigungen, LAP-Zeugnisse, ...), Nach-

weise und Rechnungen sowie sonstige für das Förderverhältnis relevante Unterlagen sind

analog § 132 Bundesabgabenordnung sieben Jahre aufzubewahren.

6. Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

10. Gültigkeit dieser Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2020 in Kraft und gilt für alle Eintritte ab diesem Datum.

Markus Achleitner (Wirtschafts-Landesrat)